



Gemeinde Grosshöchstetten

Hundetaxeverordnung

Gültig ab 1. August 2013

Gestützt auf das Reglement über die Hundetaxe erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgende

Hundetaxeverordnung

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung führt das Reglement über die Hundetaxe in folgenden Punkten aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a Nach Artikel 4 des Hundetaxereglements die Höhe der Hundetaxe je Jahr und Hund;b Den Bezug und die Fälligkeit der Hundetaxe sowie die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellung;c Die Zuständigkeiten zur Befreiung nach Art. 4 Abs. 3 des Hundetaxereglements;d die Möglichkeit, weitere Gruppen von Hundehaltenden von der Hundetaxe zu befreien.
Höhe der Hundetaxe	<p>Art. 2 Die Hundetaxe beträgt Fr. 60.-- je Jahr und Hund.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 3 Der Bereich Finanzen stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe für das laufende Jahr (01.08. – 31.07.) in Rechnung.</p>
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<p>Art. 4 ¹ Der geschuldete Betrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>³ Der Bereich Finanzen mahnt säumige Taxpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat verfügt Hundetaxen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p>
Befreiung von der Hundetaxe	<p>Art. 5 ¹ Über die Befreiung von der Hundetaxe nach Art. 4 Abs. 3 des Hundetaxereglements entscheidet der Bereich Finanzen.</p> <p>² Die Hundehaltenden haben einen Ausweis oder eine Bestätigung vorzulegen.</p> <p>³ Der Bereich Finanzen kann eine Befreiung befristen.</p> <p>⁴ Der Bereich Finanzen kann periodisch kontrollieren, ob eine Befreiung noch gegeben ist.</p>

Leinenpflicht **Art. 6** ¹ Die Leinenpflicht richtet sich nach Art. 7 des Hundegesetzes.
² Zusätzlich gilt die Leinenpflicht für folgendes Gebiet:
a in der Kernzone nach Zonenplan.

Inkrafttreten **Art. 7** Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshönchstetten hat diese Verordnung am 11. Juni 2013 beschlossen.

Gemeinderat Grosshönchstetten

Der Präsident



Walter W. Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung mit Inkraftsetzung per 1. August 2013 wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 26 vom 27. Juni 2013 und Nr. 27 vom 4. Juli 2013 veröffentlicht.

Grosshönchstetten, 12. August 2013

Der Geschäftsleiter



Beat Graf